

**5. § 33 Abs 10 (Absatzbeträge bei ausländischen Einkünften)**

Wegen europarechtlicher Bedenken der bisherigen unzureichenden Berücksichtigung von Absatzbeträgen wird ab der Veranlagung 2007 die Steuerermittlung bei Vorliegen von progressionserhöhenden steuerfreien Einkünften hinsichtlich der Berücksichtigung der Absatzbeträge adaptiert: Die Absatzbeträge werden erst nach Berechnung der Tarifsteuer berücksichtigt, damit diese ungeschmälert erhalten bleiben.

**B. Änderungen im Umsatzsteuergesetz (UStG)**

**1. § 1 Abs 1 Z 2 lit b (PKW-Eigenverbrauch)**

Die Eigenverbrauchsbesteuerung hinsichtlich Kfz-Leasing im Ausland wäre mit Ende 2007 ausgelaufen, weil damals bei der EU-Kommission um eine zeitlich befristete Verlängerung um weitere zwei Jahre ange-sucht wurde. Nunmehr wird der Tatbestand der österr Eigenverbrauchsbesteuerung wegen Scheitern der vom BMF erhofften Änderung des Leistungsortes auf europäischer Ebene um weitere drei Jahre verlängert. Bei der letzten Verlängerung musste die damals schlechte Konjunktur als Begründung herhalten, diesmal findet sich in den Materialien zum AbgStG keine Silbe betreffend einen neuerlichen Verlängerungsantrag und dessen Begründung.

**2. § 7 Abs 1 Z 3 lit c (Tourismusexport)**

Der Mindesteinkaufsbetrag zum steuerfreien Export im Rahmen des persönlichen Reisegepäcks wollte man von € 75,- auf „Gründen der Vereinfachung“ per 1. 1. 2008 auf € 175,- anheben. Diese im Entwurf vorgesehene Änderung wurde jedoch nicht beschlossen.

**3. § 11 Abs 1 (Rechnungsausstellung)**

Führt der Unternehmer nach dem 31. 12. 2007 eine steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an eine Privatperson aus, ist er verpflichtet eine Rechnung auszustellen. Der Unternehmer hat seiner Verpflichtung zur Rechnungsausstellung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes nachzukommen.

§ 11 Abs 1 dehnt die Verpflichtung des Unternehmers zur Rechnungsausstellung auf steuerpflichtige *Werklieferungen und -leistungen iZm Grundstücken*

aus, die an *private* Leistungsempfänger erbracht werden.

Der im Ministerialentwurf noch vorhandene Gefährdungszuschlag von bis zu € 5.000,- wurde wieder fallen gelassen.

**4. § 12 Abs 1 Z 1 (Vorsteuerabzugsausschluss bei Finanzvergehen)**

Wurde die Lieferung oder die sonstige Leistung an einen Unternehmer ausgeführt, der *wusste* oder *wissen musste*, dass der betreffende Umsatz im Zusammenhang mit *Umsatzsteuerhinterziehungen* oder sonstigen, die Umsatzsteuer betreffenden Finanzvergehen steht, entfällt das Recht auf Vorsteuerabzug. Dies gilt insbesondere auch, wenn ein solches Finanzvergehen einen vor- oder nachgelagerten Umsatz betrifft.

Nach der Judikatur des EuGH steht einem Unternehmer kein Recht auf Vorsteuerabzug zu, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass der betreffende Umsatz oder ein anderer Umsatz in der Lieferkette, der dem vom Vertragspartner des Unternehmers getätigten Umsatz vorausgegangen oder nachgefolgt ist, mit einem Mehrwertsteuerbetrug behaftet war. Die Änderungen haben daher – laut Materialien – lediglich klarstellenden Charakter.

**5. § 27 Abs 9 (Entfall Haftungsregel)**

Der Unternehmer haftete bisher für die Steuer für einen an ihn ausgeführten Umsatz, soweit diese in einer Rechnung iSd § 11 ausgewiesen wurde, der Aussteller der Rechnung entsprechend seiner vorgefassten Absicht die ausgewiesene Steuer nicht entrichtet oder sich vorsätzlich außer Stande gesetzt hat, die ausgewiesene Steuer zu entrichten und der Unternehmer bei Eingehen der Leistungsbeziehung davon Kenntnis hatte. Trifft dies auf mehrere Unternehmer zu, so haften diese als Gesamtschuldner.

Diese Haftungsbestimmung entfällt für Umsätze, die nach dem 31. 12. 2007 ausgeführt wurde. Der Entfall steht iZm dem neuen Vorsteuerabschluss des § 12.

SCHLUSSTRICH

*Nach dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 vor rund einem Jahr folgt das nächste Gesetz zur Sicherung des Abgabenspruchs. Insbesondere die Verlängerung der Eigenverbrauchsbestimmung im UStG wird dem Ziel dieses Gesetzes, die Steuermoral zu heben, nicht gerecht werden.*

BEARBEITET VON  
A. BAUER  
TH. HORVATH  
CH. MASSONER

RECHTSPRECHUNG

**Sponsorzahlung an den Sohn als Betriebsausgabe?**

Eine Sponsorzahlung an nahe Angehörige gilt als betrieblich veranlasst und somit als Betriebsausgabe iSd § 4 Abs 4 EStG, wenn sie zu fremdüblichen Konditionen geleistet wird und sich der Unternehmer daraus eine positive Werbewirkung erwarten kann. Eine Werbewirksamkeit kann insb im Sportbereich auch dann gegeben sein, wenn eine Verbindung zwischen

dem beworbenen Unternehmen und dem angebotenen Produkt nicht eindeutig zu erkennen ist. Werbeausgaben für den zukünftigen Namen einer Unternehmensgruppe, deren Mitglied der werbende Unternehmer ist, sind Betriebsausgaben iSd § 4 Abs 4 EStG.

§ 4 Abs 4, § 20  
Abs 1 EStG;  
§ 12 Abs 1 UStG;  
§ 21 BAO

VwGH  
24. 9. 2007,  
2005/15/0103

2008/28

**Aus der Begründung:**

Um Zuwendungen eines Sponsors als betrieblich veranlasste Aufwendungen ansehen zu können, (müssen) die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Sponsor und Sportler bzw Sportverein von vornherein eindeutig fixiert sein. Außerdem müssen die Leistungen des Sportlers bzw Sportvereins geeignet sein, Werbewirkung zu entfalten. Nur wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein Leistungsaustausch vorliegt, kann die betriebliche Veranlassung der Zuwendungen angenommen werden. Dabei wird insb in Betracht gezogen werden müssen, ob auch andere Wirtschaftstreibende unter denselben Voraussetzungen einen gleichartigen Sponsorvertrag geschlossen hätten. Unstrittig ist, dass der Sohn des Bf in seiner Funktion als Rennfahrer im streitgegenständlichen Jahr medienpräsent und als Werbeträger durchaus geeignet war. Er hatte auch mit mehreren ihm nicht nahe stehenden Unternehmern Sponsorverträge abgeschlossen. Nur etwa ein Drittel der Sponsoreinnahmen, die er im Streitjahr erzielte, entfielen auf die vom Bf geleisteten Zahlungen. Der gegenständliche Sponsorvertrag legt von vornherein die gegenseitigen Leistungen fest. Dass auch andere Wirtschaftstreibende einen vergleichbaren Sponsorvertrag mit dem Sohn des Bf abgeschlossen haben wie der Bf selbst, ist durch die Vorlage der Verträge mit den übrigen Sponsoren des Sohnes erwiesen. (...) Einer allgemeinen Werbemaßnahme, mit welcher der Name eines Unternehmers oder einer Unternehmergruppe, zu welcher der Unternehmer zählt, bekannt gemacht werden soll, kann die betriebliche Veranlassung nicht abgesprochen werden. Das gilt auch für den Namen einer Unternehmensgruppe, auf welchen diese nach einem bestehenden (Werbe)Konzept in absehbarer Zeit umfirmieren wird. Es trifft insb vor dem Hintergrund des im Berufungsverfahren erläuterten Werbekonzepts nicht zu, dass die Bekanntmachung des Namens „Ai“ eine Maßnahme ist, die gar nicht geeignet wäre, Werbewirkungen zu entfalten. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass offenkundig auch andere Unternehmer für das bloße Anbringen eines Firmennamens bzw eines Logos – ohne weitergehende Produktinformation – Sponsorzahlungen geleistet haben. Die Angemessenheit der Höhe einer für die Werbung geleisteten Sponsorzahlung wird von der erwarteten Werbewirkung abhängen. (...)

**Anmerkung:**

*Im gegenständlichen Fall hatte der VwGH die Abzugsfähigkeit von Sponsorzahlungen als Betriebsausgaben zu beurteilen. Der beschwerdeführende Steuerberater hatte mit seinem Sohn, der Autorennfahrer ist, einen Sponsorvertrag abgeschlossen. Der Sohn war laut Vertrag ua dazu verpflichtet, das Logo des internationalen Steuerberatungsnetzwerks, dessen Mitglied sein Vater über eine österreichische Netzwerkgesellschaft war, auf Helm, Overall und Rennauto anzubringen.*

*Der VwGH hatte zunächst die Frage zu beantworten, ob das Naheverhältnis zwischen den beiden Vertragsparteien für die Abzugsfähigkeit der Betriebsausgaben schädlich ist. Der Gerichtshof verneinte diese Frage zu Recht unter Hinweis auf die Fremdüblichkeit des Sponsorvertrags. Der Sohn hatte nämlich auch mit anderen Unternehmen ähnliche Sponsorverträge abgeschlossen und es gab keinen Hinweis auf eine etwaige Unangemessenheit der Höhe der Zahlung.*

*Weiters forderte die bel Beh für die Abzugsfähigkeit der Sponsorzahlung einen Hinweis im Logo des internationalen Steuerberaternetzwerks auf die vom Bf angebotenen Leistungen und stützt diese Ansicht auf das Erkenntnis des VwGH v 19. 12. 2002, 99/15/0141, wonach unter dem Begriff der Werbung allgemein eine Produkt- und Leistungsinformation zu verstehen ist. Dieses Erkenntnis bezog sich jedoch auf den Begriff der Werbung in § 20 Abs 1 Z 3 EStG. Diese Regelung normiert einschränkend als Ausnahme vom allgemeinen Abzugsverbot von Repräsentationsaufwendungen, dass Ausgaben für die Bewirtung von Geschäftsfreunden dann abzugsfähig sind, wenn diese der Werbung dienen und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt. Der Gerichtshof stellt klar, dass der Werbungsbegriff des § 20 EStG und die dazu ergangene Rsp keinerlei Aussage darüber treffen, „unter welchen Voraussetzungen eine allgemeine Werbemaßnahme betrieblich veranlasst ist und solcherart zu Betriebsausgaben iSd § 4 Abs 4 EStG führt“.*

*Im Ergebnis war die fremdübliche Sponsorzahlung des Vaters an den Sohn somit als Betriebsausgabe anzuerkennen und der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben.*

*Christian Massoner*

Mag. Christian Massoner ist Assistent am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der Wirtschaftsuniversität Wien.

**Nicht-Anerkennung einer Vermietung bei ehelicher Miteigentumsgemeinschaft**

(Gegenseitige) Vermietungen einer Miteigentumsgemeinschaft, die aus beiden Ehegatten besteht sowie die Hauptmiete der gemeinsamen Ehwohnung durch einen der beiden Ehegatten sind steuerlich unbeachtlich und fallen in den Bereich des § 20 Abs 1 Z 1 EStG.

**Aus der Begründung:**

Gem § 20 Abs 1 Z 1 EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienan-

gehörigen aufgewendeten Beträge nicht abgezogen werden. (...) auch rechtliche Gestaltungen, die darauf abzielen, derartige Aufwendungen in das äußere Erscheinungsbild von „Einkünften“ zu kleiden, steuerlich unbeachtlich bleiben sollen. Dies auch dann, wenn Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten. Das Abzugsverbot besteht unabhängig vom Vorliegen außersteuerlicher Gründe für die gewählte rechtliche Gestaltung. Entscheidend ist lediglich, dass der Steuerpflichtige einen Aufwand geltend machen möchte, der mit der Befriedigung seines Wohnbedürfnisses oder mit dem Wohnbedürfnis seiner Fami-

§ 20 Abs 1 Z 1 EStG 1998; § 12 Abs 1 Z 1 UStG 1994

VwGH 23. 5. 2007, 2003/130120

2008/29